Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7640

An den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

4. November 2026

Vorlage für die Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
am 4. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zu Drucksache 20/4202

Der Landtag wolle beschließen:

[Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4202, wird wie folgt geändert:

1.

Artikel 2

Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches E-Government-Gesetz – EGovG SH)

Artikel 2 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung; Verordnungsermächtigung

(1) Träger der öffentlichen Verwaltung stellen sicher, dass allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auf Wunsch Unterstützung bei der Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen angeboten wird. Dies gilt insbesondere für die in § 27 Absatz 2 genannten Fälle.

(2) Die Unterstützungsleistungen umfassen insbesondere das Einrichten und Nutzen eines Servicekontos, das Auffinden der jeweiligen Verwaltungsleistung, die Bearbeitung und Übermittlung digitaler Formulare sowie die Nutzung eines elektronischen Postfachs.

(3) Die Unterstützungsleistungen sind niedrigschwellig, barrierefrei und bedarfsgerecht anzubieten.

(4) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums eine Verordnung erlassen, die die Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Unterstützungsleistungen konkretisiert. Für die Kommunikation mit Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung im Rahmen des Unterstützungsangebotes nach Satz 1 gilt § 7 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

b) § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“

Nach den Nummern 1 bis 5 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen ist von der Verpflichtung zur unassistierten Nutzung des Servicekontos nach Absatz 1 abzusehen. Personen, die von der Verpflichtung zur unassistierten Nutzung des Servicekontos befreit sind, ist ein gleichwertiger Zugang zu sämtlichen Verwaltungsleistungen zu gewährleisten.“

2.

Artikel 4

Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird ersatzlos gestrichen.

b) Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 3.

gez. Sybilla Nitsch
und Fraktion]